

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.24 vom 27. Juni 2017

BS Appellationsgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.24 du 27 juin 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.24 del 27 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

1.2 Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Des Weiteren ist nach Art. 394 lit. a StPO Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde, dass der angefochtene Entscheid kein Urteil im Sinne von Art. 80 f. StPO darstellt und dementsprechend nicht der Berufung unterliegt. Die Beschwerde ist gegenüber der Berufung subsidiär. Nach Art. 80 StPO ergehen Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, in Form eines Urteils. Ein Urteil spricht sich demnach gemäss Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO inhaltlich zur tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens aus und enthält die Begründung der Sanktionen und der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Urteilsdispositiv gemäss Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO umfasst im Sinne einer Zusammenfassung der zentralen Punkte den Entscheid über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie allfällige Zivilklagen (vgl. BGE 141 IV 396 E. 3.5 S. 400). Diese Erfordernisse sind in Bezug auf den angefochtenen Beschluss des Strafgerichts nicht erfüllt. Das Strafdreiergericht hat demnach seine Anordnung formell zu Recht in die Form eines Beschlusses gekleidet und in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde hingewiesen. Schliesslich hat auch das Dreiergericht des Appellationsgerichts als Berufungsinstanz in seinem Urteil vom 24. Februar 2017 den separaten Beschluss des Strafdreiergerichts nicht behandelt und den Beschuldigten weder entsprechend seinem Antrag von der Verpflichtung zur Löschung der umstrittenen Internet-Inhalte freigesprochen noch die betreffende Anordnung aufgehoben. Es hat lediglich festgehalten, dass eine derartige Verpflichtung nicht Teil eines Strafurteils bilden könne, weshalb diese im zweitinstanzlichen Dispositiv des Strafurteils weggelassen wurde. Daraus folgt, dass der beanstandete Beschluss des Strafdreiergerichts der Beschwerde unterliegt.

1.3. Beschwerdegericht ist gemäss §§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht. Die Beschwerde ist im schriftlichen Verfahren zu behandeln (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

Die dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Beschluss des Strafdreiergerichts auferlegte Verpflichtung, seine Internet-Blogs, Facebook-Accounts und You-tube-Channels zu löschen bzw. deren Löschung zu veranlassen, ist nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür besteht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Begründung der Zuständigkeit des Strafdreiergerichts als auch im Hinblick auf die materielle Bedeutung des Beschlusses, denn es kann ein Bürger nicht zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden, wenn die massgeblichen Normen dies nicht vorsehen. Dieser für die gesamte Rechtsordnung zentrale Grundsatz ist zu berücksichtigen, auch wenn sich vorliegend der Beschwerdeführer nicht darauf berufen hat. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsmittelinstanz nach Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO bei ihrer Entscheidung nicht an die Begründungen der Parteien gebunden ist. Hinsichtlich der umstrittenen Verpflichtung, Internet-Blogs, Facebook-Accounts und Youtube-Channels zu löschen bzw. deren Löschung zu veranlassen, hat das Strafdreiergericht im angefochtenen Beschluss wie auch in der Beschwerdevernehmlassung keine gesetzliche Grundlage genannt. Eine solche ist denn auch nicht ersichtlich. Keine der gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen kann eine Verpflichtung begründen, für die Nichtweiterverbreitung von unzulässigen Internetpublikationen zu sorgen. Des Weiteren kann der beanstandete Beschluss auch nicht als verfahrensrechtliche Verfügung qualifiziert werden, denn sein Inhalt zielt nicht auf die Durchführung des Prozesses ab. Zudem war das erstinstanzliche Verfahren im Zeitpunkt des Erlasses des betreffenden Beschlusses im Wesentlichen beendet, war doch das materielle Strafurteil bereits erlassen und verkündet worden. Ob die Verpflichtung als Weisung bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulässig gewesen wäre, kann offen bleiben, da das Strafdreiergericht den Beschwerdeführer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt hat, womit ihm von vornherein keine Weisung erteilt werden konnte. Es ist daher festzuhalten, dass keine gesetzliche Grundlage für die beanstandete Verpflichtung des Beschwerdeführers, bestimmte Internet-Blogs, Facebook-Accounts und Youtube-Channels zu löschen bzw. deren Löschung zu veranlassen, besteht, weshalb der diesbezügliche Beschluss nicht rechtmässig ist. Daran ändert auch nichts, dass nach den Ausführungen des Strafdreiergerichts und der Staatsanwaltschaft die betreffende Anordnung notwendig gewesen sei, weil der Fortbestand der diffamierenden Internet-Publikationen den davon betroffenen Personen nicht mehr länger zumutbar gewesen sei. Auch wenn diese Motivation durchaus verständlich erscheint, kann damit die angeordnete Verpflichtung des Beschwerdeführers ohne gesetzliche Grundlage nicht gerechtfertigt werden. Im Übrigen bleibt offen, ob dieser Problematik nicht auch durch Ergreifung zivilrechtlicher Schritte durch die Geschädigten hätte begegnet werden können.

E. 3

Aus den obigen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Beschluss des Strafdreiergerichts vom 6. Februar 2015 aufzuheben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine ordentlichen Kosten zu erheben und ist dem Beschwerdeführer für die Kosten seiner Rechtsvertretung eine Parteientschädigung zuzusprechen. Dabei ist allerdings festzustellen, dass der diesbezügliche Aufwand ausserordentlich gering gewesen ist. Der Verteidiger hat nebst dem vorliegend zur Diskussion stehenden Beschluss auch die gleichzeitig nach der erstinstanzlichen Verhandlung angeordnete Sicherheitshaft über den Beschwerdeführer angefochten und dafür eine einzige Beschwerdeschrift eingereicht. Darin sind zum Antrag auf Aufhebung des Beschlusses betreffend die Löschung der Internet-Inhalte ganze 7 Zeilen Begründung zu finden. Alle übrigen Ausführungen beziehen

sich auf die Verhängung der Sicherheitshaft, welche mit Beschwerdeentscheid des Einzelgerichts des Appellationsgerichts vom 25. Februar 2015 aufgehoben worden ist (HB.2015.8). Der dafür entstandene Vertretungsaufwand wurde bereits mit dem damals vom Anwalt bezifferten Honorar von CHF 900.■ entschädigt. Dementsprechend erscheint vorliegend eine Entschädigung von CHF 200.■ als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.